

Satzung des Ortsverbands Bonn-Mitte

§1 Allgemeines

- 1) Der Ortsverband Bonn-Mitte ist der Ortsverband des Kreisverbandes Bonn von Bündnis 90/Die Grünen. Die Satzungsbestimmungen des Kreisverbandes Bonn gelten solange auch für den Ortsverband Bonn-Mitte, solange diese Satzung keine anderweitigen Regeln vorsieht. Er trägt den Namen Bündnis 90/ Die Grünen Ortsverband Bonn-Mitte.
- 2) Der Ortsverband hat seinen Sitz in der Stadt Bonn. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Stadtbezirks Bonns.

§2 Zweck und Ziel

- 1) Die Präambel der Satzung der Bundespartei Bündnis 90/Die Grünen und das Frauenstatut der Partei sind die Grundlage des politischen Wirkens des Ortsverbandes.
- 2) Der Ortsverband Bonn-Mitte setzt die politischen Ziele von Bündnis 90/Die Grünen auf Ortsebene um.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied im Ortsverband Bonn-Mitte ist, wer Mitglied im Kreisverband von Bündnis 90/ Die Grünen Bonn ist und im Stadtbezirk Bonn wohnt, oder Mitglieder von Bündnis90/ Die Grünen Bonn, die ihre Mitgliedschaft im Ortsverband Bonn-Mitte beim Kreisverband erklären. Mit einer Erklärung gegenüber dem Kreisvorstandes kann der Mitgliedschaft von Mitgliedern von Bündnis 90/Die GRÜNEN Bonn im Ortsverband Bonn-Mitte widersprochen oder der Austritt aus dem OV erklärt werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Es gelten die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft des Kreisverbandes Bonn in übertragender Form.

§5 Mitgliederversammlung

- 1) Es gelten die Regeln und Bestimmungen des Kreisverbandes Bonn, solange diese Satzung keine anderweitigen Regeln vorsieht.
- 2) Der Vorstand sendet die Einladung zur Mitgliederversammlung spätestens 1 Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung zu. Einladungen, auf deren Tagesordnung eine Satzungsänderung steht, versendet der Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss begründet werden.
- 3) Auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern des Ortsverbands muss der Vorstand des Ortsverbands bei Dringlichkeit innerhalb von 3 Tagen, in der Regel innerhalb einer Woche eine Mitgliederversammlung einberufen.

§6 Der Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) zwei gleichberechtigte Vorsitzende
 - b) sowie bis zu 6 weitere Mitgliederdabei ist das Frauenstatut zu beachten. Es gelten die Wahlbestimmungen für Vorstandswahlen des Kreisverbandes von Bündnis 90/ Die Grünen Bonn in übertragener Form.

2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§7 Auflösung des Ortsverbandes

1) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Zustimmung durch Urabstimmung, die entsprechend der in § 9 der KV-Satzung geregelten Bestimmungen durchzuführen ist.

2) Das Vermögen geht im Falle der Auflösung in den Besitz des Kreisverbands Bonn von Bündnis 90/ Die Grünen über.

§8 Satzungsbestandteile und -änderungen

1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind:

- a) die Satzung des Kreisverbandes Bündnis 90/Die Grünen Bonn,
- b) die Wahlordnung des Kreisverbandes Bündnis 90/Die Grünen Bonn,
- c) die Finanzordnung des Kreisverbandes Bündnis 90/Die Grünen Bonn,
- d) die Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes Bündnis 90/ Die Grünen NRW

2) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen geändert werden.

§9 Inkrafttreten

Beschlüsse über die Satzung oder ihre Bestandteile, über Statuten oder über andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft. Dies gilt nicht für strukturverändernde Beschlüsse, die erst nach Beendigung der beschlussfassenden Versammlung in Kraft treten.

Beschlossen durch Mitgliederversammlung am 13. März 2019, geändert durch die Mitgliederversammlung am 30. September 2022.